

# **Richtlinie für Geldanlagen der Stadt Puchheim – Anlagerichtlinie**

## **1. Allgemeines**

Diese Anlagerichtlinie gilt für Geldanlagen der Stadt Puchheim, welche nicht zur Sicherung der Liquidität und zur Zahlungsabwicklung benötigt werden.

Die Stadt Puchheim unterscheidet folgende Arten der Anlage:

- Anlagen mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr (kurzfristige Kapitalanlagen)
- Anlagen mit einer Laufzeit über einem Jahr (mittel- bis langfristige Kapitalanlagen)

## **2. Anlagegrundsätze**

(1) Bei der Kapitalanlage ist gemäß Art. 74 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern auf eine ausreichende Sicherheit und einen angemessenen Ertrag zu achten. In der Abwägung zwischen den Aspekten Sicherheit und Ertrag wird der Sicherheit die höhere Priorität eingeräumt. Sicherheit bedeutet, dass die Geldanlage überwiegend nur in solchen Bereichen erfolgen darf, in denen eine Rückzahlung des gesamten nominalen Kapitals gewährleistet werden kann.

(2) Der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Vermögensverwaltung ist zu beachten. Bei der Auswahl der Anlageformen und der Anlagedauer muss die Verpflichtung zur Sicherstellung der Liquidität einschließlich der Finanzierung der Investitionen ausreichend berücksichtigt werden (vgl. Art. 61 GO; § 22 KommHV-Doppik).

(3) Bei allen Kapitalanlagen sind mindestens zwei Vergleichsangebote einzuholen. Von dieser Regelung kann nur abgewichen werden, wenn hiermit ein hoher Verwaltungsaufwand verbunden ist, der nicht im Verhältnis zum erzielbaren Nutzen steht.

(5) Die Aufnahme von Fremdmitteln zur Finanzierung einer zu tätigen Anlage ist ausgeschlossen.

## **3. Anlageziele**

(1) Mit der kurzfristigen Kapitalanlage wird das Ziel verfolgt, Kapitalerträge zu erwirtschaften oder das Kapital zumindest zu erhalten und so zur Finanzierung städtischer Aufgaben beizutragen. Darüber hinaus können kurzfristige Geldanlagen zur Vermeidung von Verwahrensgelten genutzt werden.

(2) Mit der mittel- bis langfristigen Kapitalanlage ist neben der Erwirtschaftung von Erträgen bzw. dem Kapitalerhalt das Ziel verbunden, rechtzeitig für bereits eingegangene Verpflichtungen, die erst künftig liquiditätswirksam werden, Vorsorge zu treffen. Damit soll eine Verstetigung der Haushaltsbelastungen im Zeitablauf erreicht und ein Beitrag zu mehr Generationengerechtigkeit geleistet werden.

#### **4. Anlageformen**

(1) Die Stadt Puchheim beschränkt sich bei der Anlage liquider Mittel grundsätzlich auf folgende Anlageformen:

- Geldanlagen bei Banken in Form von Tagesgeldern, Festgeldern oder Spareinlagen;
- festverzinsliche Anleihen;
- Bundeswertpapiere;
- Geldanlage in Spezialfonds.

jeweils soweit kommunalrechtlich zulässig.

(2) Gemäß EU-Finanzmarktrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive – MiFID) ist die Stadt Puchheim bei Geldanlagen als Privatanleger einzustufen, das heißt mit dem höchsten Schutzniveau.

#### **5. Zuständigkeiten und Verfahren**

(1) Die Anlagen – unabhängig von der Laufzeit – sind ein laufendes Geschäft der Verwaltung.

(2) Die Anlageentscheidung wird zunächst durch den Kassenverwalter getroffen. Die Angebote (vgl. auch Ziff. 2 der Richtlinie) werden dem Stadtkämmerer und anschließend dem Bürgermeister zur Genehmigung vorgelegt. Hierbei sind die näheren Regelungen unter Ziff. 7 zu beachten.

(3) Neue Produkte sind dem Finanz- und Wirtschaftsausschuss vor erstmaliger Anlage zur Einwilligung vorzulegen.

#### **6. Risikomanagement**

(1) Alle Geldanlagen, unabhängig davon, ob sie kurz-, mittel- oder langfristig sind, sind laufend durch den Kassenverwalter zu überwachen. Eine Überwachung der Zinsmärkte findet ebenfalls laufend statt, so dass bei flexiblen oder variablen Anlagen im kurzfristigen Bereich zeitnah auf Zinsänderungen reagiert werden kann.

(2) Da Risiken bei Geldanlagen grundsätzlich nicht vollständig auszuschließen sind, ist eine Streuung der Geldanlagen und damit eine Begrenzung des Volumens auf ein und denselben Schuldner vorzusehen.

(3) Alle Anlagen sind nur in solche Produkte zulässig, die eine Rückzahlung des gesamten Kapitals garantieren. Abweichungen hiervon unterliegen, bei kommunalrechtlicher Zulässigkeit, der vorherigen Zustimmung durch den Finanz- und Wirtschaftsausschuss. Das Mindestrating für die Geldanlagen liegt bei AA (Standard & Poor's / Fitch) und Aa2 (Moody's), Anleihen ohne Rating sind nur zugelassen für Anleihen von Bundesländern, öffentlichen Körperschaften und Pfandbriefe.

(4) Die Geldanlagen bei einer Bank dürfen nie höher sein als die dort garantierte Einlagensicherungsgrenze oder der darüberhinausgehende Institutsschutz der jeweiligen Bank. Für die kurzfristige

Anlage bei der Sparkasse Fürstenfeldbruck gelten abweichend davon keine Obergrenzen. Die in der Höhe unbegrenzte Anlagemöglichkeit ergibt sich aus der Sonderfunktion der Sparkasse als „Hausbank“.

(5) Werden Kapitalanlagen über Spezialfonds getätigt, kann die Stadt Puchheim allein, zusammen mit städtischen Einrichtungen / Beteiligungen oder mit weiteren kommunalen oder staatlichen Organisationen Anleger in einem solchen Spezialfonds sein.

## **7. Inkrafttreten**

Diese Anlagerichtlinie tritt zum 01.01.2019 in Kraft.